

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/312938fa-24cf-3c5e-81aa-0099995f319a>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
Amtliche Abkürzung	BaustellV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-5

§ 6a BaustellV - Beratung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten

¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen durch den Ausschuss nach [§ 7 der Arbeitsstättenverordnung](#) beraten. ²[§ 7 Absatz 3 Satz 1](#) und [Absatz 4 der Arbeitsstättenverordnung](#) gilt entsprechend.

